

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 31. August 2011

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 Absatz 1 und 2 sowie § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Treplin	Treplin	2, 4;
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	1, 3;
Zeschdorf	Petershagen	3;
Zeschdorf	Döbberin	2.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom 24. Oktober 2011
bis einschließlich 25. November 2011

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Märkisch-Oderland
untere Naturschutzbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

2. Amt Lebus
Bauamt
Breite Str. 1
15326 Lebus

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42 - 46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden: www.mugv.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Verordnungsentwurf für eine

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal"

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, der §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 21 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Märkisch-Oderland wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 132 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Treplin	Treplin	2, 4;
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	1, 3;
Zeschdorf	Petershagen	3;
Zeschdorf	Döbberin	2.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 2 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 3 aufgeführten Liegenschaftskarten. Zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke ist eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigelegt.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Zone 1 festgesetzt, die der direkten menschlichen Einflussnahme weitestgehend entzogen ist und in der Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Die Zone 1 umfasst rund 42 Hektar und liegt in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Treplin	Treplin	4;
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	1, 3.

Die Grenze der Zone 1 ist in den in Anlage 3 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 1 bis 2 sowie in den in Anlage 3 Nummer 2 genannten Liegenschaftskarten mit den laufenden Nummern 1 bis 3 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des im Osten der Lebuser Platte lokalisierten Naturschutzgebietes, das eine subglaziale Schmelzwasserrinne mit dem Alt Zeschdorfer Mühlenfließ, begleitende Feuchtlebensräume mit alten Teichanlagen sowie angrenzende überwiegend bewaldete Talhänge umfasst, ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Quellfluren, Röhrichte und Riede, Schwimmblatt- und Tauchfluren, feuchten Staudenfluren, Feucht- und Frischwiesen mit deren Brachestadien, sowie der naturnahen Wälder und Gebüsche wie Erlenbruchwälder, mesophile Edellaubholz-, Eichen-Hainbuchen- und Rotbuchenwälder, bodensaure Eichen-Mischwälder und Weidengebüsche;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Krebschere (*Stratiotes aloides*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Schlüsselblume (*Primula veris*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Weichtiere, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Drossel-Rohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*), Neuntöter (*Lanius colurio*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*);
4. die Erhaltung der Überreste der alten Trepliner Wassermühle aus landeskundlichen Gründen;
5. die Erhaltung des Gebietes zur Umweltbeobachtung und wissenschaftlichen Untersuchung ökologischer Zusammenhänge;
6. die Erhaltung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaft des Fließtals, die durch mäandrierende, von Feuchtwäldern begleitete Fließgewässer, vegetationsreiche Teiche, gehölzarme Sukzessionsflächen sowie altbaum- und totholzreiche bewaldete Randhänge mit stark gegliederter Geländeoberfläche gekennzeichnet ist;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlichen Teil des regionalen Fließgewässer- und Auenbiotopverbundes entlang des Alt Zeschdorfer Mühlenfließ und seiner Zuläufe bis in das Odertal.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamion* oder *Hydrocharition*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] sowie alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*) als prioritäre Biotope („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber albicus*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Zierliche Tellerschnecke (*Ani-*

sus vorticulus) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 die störungsarme Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit ihren Begleitbiotopen wie Röhrichte, Riede, feuchte Staudenfluren und Auenwälder sowie der langfristig ungestörte Ablauf natürlicher Prozesse.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten zum Zweck der Erholung sowie des Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 10 jeweils nach dem 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Zone 1 und außerhalb von Feuchtlebensräumen wie Erlenwäldern, Röhrichten, Rieden und Niedermooren;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und aus Bioabfällen) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 Raufutter verwertenden Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar im Jahresmittel genutzt wird und § 4 Absatz 2 Nummer 17 gilt,
 - b) auf Grünland § 4 Absatz 2 Nummer 23 und 24 weiter gilt, wobei bei Narbenschäden eine umbruchlose Nachsaat zulässig ist;
 - c) Bäume und Feldgehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden;
 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Zone 1 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Arten der jeweils potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Gehölzarten in gesellschaftstypischen Anteilen unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) auf den Flächen der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Waldgesellschaften eine Nutzung nur einzelstamm- bis truppweise erfolgt und hydromorphe Böden nur bei Frost sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in Trockenperioden auf dauerhaft festgelegten Rückegassen befahren werden,
 - c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - d) mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Durchmesser von mehr als 40 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum natürlichen Absterben und Zerfall aus der Nutzung genommen sein müssen,
 - e) je Hektar mindestens fünf Stück lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit mehr als 35 Zentimetern Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden; liegendes Totholz

(ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimetern am stärkeren Ende) verbleibt als ganzer Baum im Bestand,

- f) § 4 Absatz 2 Nummer 23 gilt;
3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen außerhalb der Zone 1 mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung von Bibern und Fischottern weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Arten ausgeschlossen ist; § 13 Brandenburgische Fischereiordnung bleibt unberührt,
 - c) § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;
4. innerhalb der Zone 1 erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne eines Monitorings mit Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass das Angeln nur vom Land aus und nur von den Bereichen aus zulässig ist, die in den in § 2 Absatz 2 genannten topografischen Karten gekennzeichnet sind;
6. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt und bis zu einem Abstand von 100 Metern zu Gewässerufern verboten ist, Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
 - bb) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern zum Ufer der Fließgewässer und der Teiche vorgenommen wird,
 - b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen,
 - c) die Anlage von Kirtungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.
- Im Übrigen bleiben Wildfütterungen und die Anlage von Ansaatwildwiesen sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildäckern unzulässig;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter Nummer 9 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
9. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;

10. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch außerhalb der Zone 1 und außerhalb von Feuchtlebensräumen wie Erlenwälder, Röhrichte, Riede und Niedermoore jeweils nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;
 11. die Wiederherstellung von Teilen der ehemaligen Trepliner Mühle zu Schauzwecken sowie die Einrichtung und Nutzung eines Wander-Rastplatzes im Umfeld der Mühlenruine mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
 12. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 13. Maßnahmen zur Untersuchung von alllastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Alllastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung nach Anzeige gemäß § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der unteren Naturschutzbehörde;
 14. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 15. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z. Ri) vom 24. Juli 2007 (Abl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;
 16. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. das Alt Zeschdorfer Mühlenfließ soll renaturiert und seine ökologische Durchgängigkeit verbessert werden, zum Beispiel durch die Förderung von Seitenerosion in begradigten Abschnitten, die Aufweitung von Wegedurchlässen sowie die Anlage von Umgehungsrippen im Bereich von alten Mühlenstauen;
2. aufgelassene Feuchtwiesen mit Restvorkommen biotoptypischer Arten sollen unter Beachtung der Maßgaben von § 5 Absatz 1 Nummer 1 wieder einer regelmäßigen extensiven Nutzung zugeführt werden;
3. nasse Seggenriede und andere für die Weichtierfauna besonders bedeutsame Offenlandlebensräume sollen durch gelegentliche Entbuschung gehölzarm gehalten werden;
4. Auen- und Bruchwälder außerhalb der Zone 1 sollen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden;
5. nicht heimische Gehölzarten, wie zum Beispiel Robinie (*Robinia pseudacacia*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Hybrid- und Balsam-Pappel (*Popu-*

ölzer sollen bei der forstwirtschaftlichen Flächennutzung aus dem Bestand entnommen werden. Die Verjüngung von Waldflächen soll nach Möglichkeit durch Naturverjüngung erfolgen; dazu ist der Schalenwildbestand entsprechend zu regulieren;

6. in der Zone 1 sollen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bis 2025 biotopeinrichtende Maßnahmen als Grundlage zur Entwicklung standorttypisch zusammengesetzter und strukturierter Waldgesellschaften durchgeführt werden;
7. an Bestandesrändern von Wäldern sollen strukturreiche Waldmäntel aus standortgerechten, gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern sowie artenreiche Krautsäume erhalten und entwickelt werden;
8. es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere §§ 31 bis 33 und § 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, §30 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes,) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von

Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

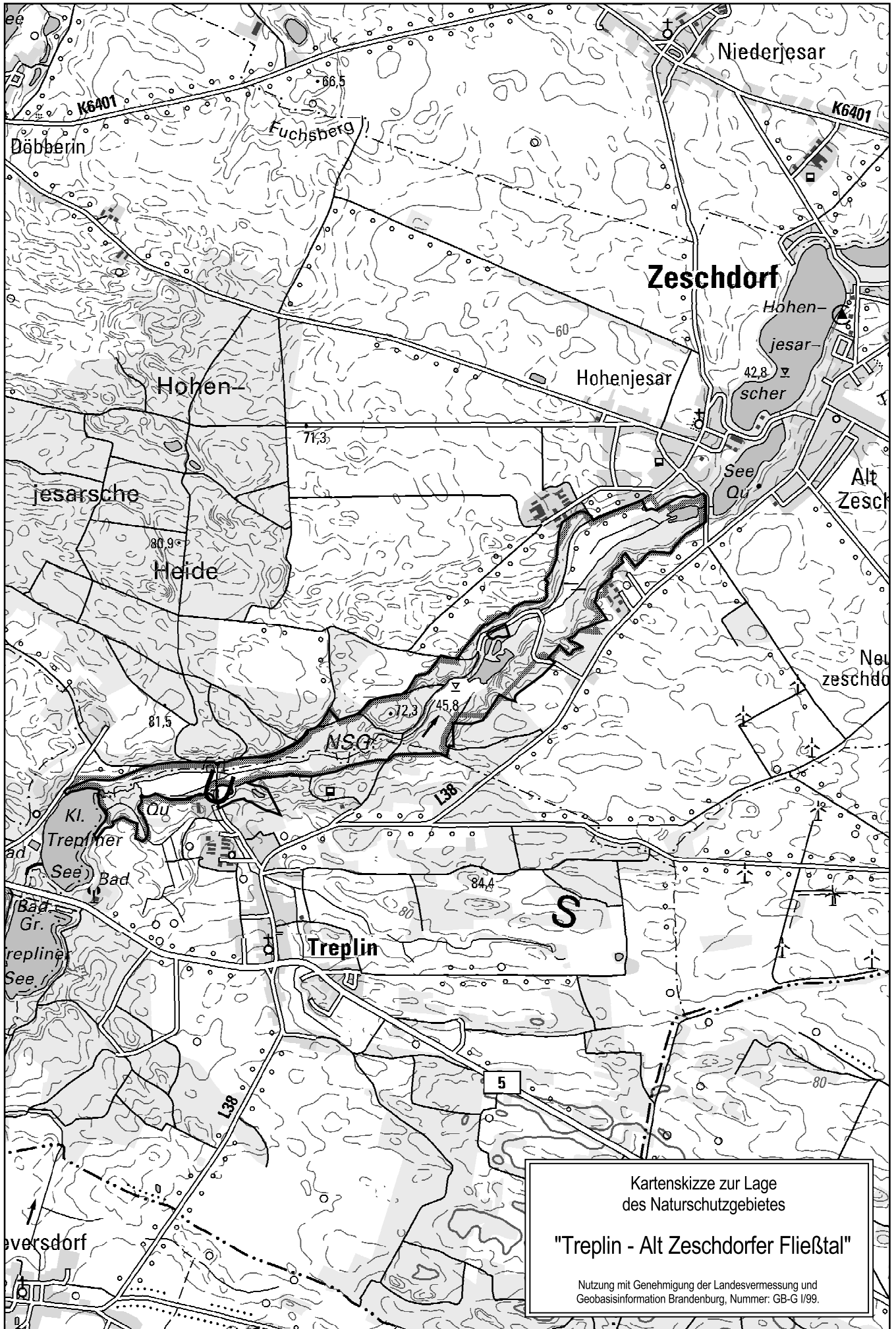
Inkrafttreten

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b tritt am 1. Juli ... in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack



Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

1. Topografische Karten 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“	
Blatt- nummer	Unterzeichnung
<u>1</u>	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer xy des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am ...
<u>2</u>	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer xy des MUGV, am

2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“			
Blatt- nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
<u>1</u>	Alt Zeschdorf	1, 3	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer xy des MUGV, am
<u>2</u>	Alt Zeschdorf	1, 3	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer xy des MUGV, am
	Döbberin	2	
	Treplin	2	
<u>3</u>	Treplin	2, 4	unterzeichnet von dem/r Siegelverwahrer/in, Siegelnummer xy des MUGV, am
	Döbberin	2	
	Petershagen	3	

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Treplin - Alt Zeschdorfer Fließtal“

Landkreis: Märkisch-Oderland			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Treplin	Treplin	2	18 (teilweise), 20, 22 (teilweise), 24, 26, 27 (teilweise), 28 (teilweise), 32, 33, 34, 40, 41, 42, 43 (teilweise), 47, 48 (teilweise), 215 (teilweise), 235 bis 241, 243, 245, 247, 250, 251, 253;
Treplin	Treplin	4	89 (teilweise), 92 (teilweise), 93 (teilweise), 95, 96, 97, 258 bis 261;
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	1	129/2 (teilweise), 130, 131/1 (teilweise), 132 (teilweise), 133 (teilweise), 134 bis 159, 172, 181 (teilweise), 182, 183/3, 184, 187 bis 189, 191, 192 (teilweise), 646, 653 bis 658, 660, 677 (teilweise), 678 (teilweise);
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	3	118, 130, 253 (teilweise), 256/2 (teilweise), 259/1, 259/2, 260, 261, 263, 266, 267, 269 (teilweise), 270, 271, 272 (teilweise), 273 (teilweise), 274 (teilweise), 276 (teilweise), 349 (teilweise), 478 (teilweise), 582, 583, 586 (teilweise), 587 (teilweise);
Zeschdorf	Döbberin	2	33, 36, 47 bis 59, 61 bis 65, 81, 84, 85;
Zeschdorf	Petershagen	3	117, 118.

Flächen der Zone 1:

Landkreis: Märkisch-Oderland			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Treplin	Treplin	4	95, 97, 258, 260, 261;
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	1	183/3, 184, 187, 188 (teilweise), 189, 646;
Zeschdorf	Alt Zeschdorf	3	259/1, 260, 261, 263, 266, 267 (teilweise), 582.